

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2004

Nr. 2004/1865

Erneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Stadtrat von Olten / Ausschreibung der Ämter und Einberufung der Wahlberechtigten

1. Erwägungen

Am 27. Februar 2005 finden die **Erneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Stadtrat von Olten** statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

2. Kantonsratswahlen

2.1 Wahlverfahren

2.1.1 Anzahl Sitze, Wahlkreise, Wahlart

Am 27. Februar 2005 sind die Mitglieder des Solothurnischen Kantonsrates zu wählen. Nach der vom Volk beschlossenen Verfassungsänderung vom 3. März 2002 (Gegenvorschlag zur Volksinitiative '100 Kantonsräte sind genug') werden nur noch 100 Mitglieder gewählt; Wahlkreise sind die Amteien (Art. 66 Satz 2 und Art. 43 Abs. 3 KV). Nach den §§ 107 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erfolgen die Wahlen nach dem Nationalratsproporz. Der Kantonsrat hat die Sitze mit Beschluss vom 23. Juni 2004 wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2.1.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" aufzuführen, welches beim Oberamt bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von 2-mal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren. Es gilt somit die Regelung gemäss Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1). Die vom Quorum befreiten Parteien sind auf folgender Internet-Seite der Bundeskanzlei ersichtlich:

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/part/reg.html>

2.1.3 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wohnsitz im Wahlkreis ist nicht nötig. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

2.1.4 Anmeldung

Das Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" kann beim Oberamt bezogen werden. Dieses ist - ausgefüllt - bis spätestens **Montag, 20. Dezember 2004, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt einzureichen.

2.1.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von den Oberämtern vom **21. bis 23. Dezember 2004** aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Die Oberämter stellen die eingegangenen Wahlvorschläge den Listenvertretungen zu. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich beim Oberamt geltend zu machen.

2.1.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" aufzuführen (aus drucktechnischen Gründen müssen Listenverbindungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist, d.h. bis **Montag, 20. Dezember 2004, 17.00 Uhr**, dem Oberamt gemeldet werden).

2.1.7 Publikation der Listen

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen nach der Bereinigung im Amtsblatt.

2.2 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

2.2.1 Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

2.2.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen (zusammen mit dem Material für die Regierungsratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). **Zusätzliche Wahlzettel werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts**

versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

2.2.3 Eingabe bei der Gemeinde

Das Propagandamaterial muss bis am **Freitag, 28. Januar 2005, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung kann eine Excel-Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter pro Gemeinde bezogen werden (kdlv@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23).

2.2.4 Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Stimmberechtigten erfolgt bis am **Samstag, 5. Februar 2005**. Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

2.2.5 Zusätzliche Wahlzettel

Bis zum Ablauf der Anmeldefrist **Montag, 20. Dezember 2004, 17.00 Uhr**, können die Listenvertretungen bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) zu Propagandazwecken zusätzliche amtliche Wahlzettel bestellen. Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. **Zusätzliche Wahlzettel werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

2.3 Wahlakt

2.3.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf den **Wahlzetteln mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren)
(Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen sind ungültig).

Die **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** sind **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

2.3.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder öffentliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;

- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

2.4 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **26. Februar 2005**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

3. Regierungsratswahlen

3.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 27. Februar 2005 sind die 5 Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und sich innert Frist (siehe Ziffer 3.4.) angemeldet hat. Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

3.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **24. April 2005** statt. Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Staatskanzlei spätestens bis zum **Mittwoch** nach dem Wahltag, **2. März 2005, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR (s. Ziff. 3.3) und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 7. März 2005, 17 Uhr, bei der Staatskanzlei einzureichen.

3.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf dem Formular "Anmeldung für die Regierungsratswahlen" aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei bezogen werden kann (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein.

3.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 20. Dezember 2004, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen.

3.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial gilt Ziffer 2.2..

3.6 Wahlakt

Für die Regierungsratswahlen wird **neu nur noch ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens 5 Kandidaten oder Kandidatinnen aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

3.7 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 26. Februar 2005. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

4. Stadtratswahlen in Olten

4.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 27. Februar 2005 sind 5 Mitglieder des Stadtrates von Olten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist (s. § 32 Absätze 1 und 2 des Gemeindegesetzes) und sich innert Frist (siehe Ziffer 4.4.) angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis.

4.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **24. April 2005** statt.

Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Stadtkanzlei spätestens bis zum **Mittwoch** nach dem Wahltag, **2. März 2005, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 7. März 2005, 17 Uhr, bei der Stadtkanzlei einzureichen.

4.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei in Olten bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten unterzeichnet sein.

4.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei in Olten bis **Montag, 10. Januar 2005, 17.00 Uhr**, einzureichen.

4.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Stadtkanzlei Olten verantwortlich. Bis **Montag, 10. Januar 2005, 17 Uhr** (Ablauf der Anmeldefrist) können die erstunterzeichnenden Personen bei der Stadtkanzlei in Olten **zusätzliche amtliche Wahlzettel** bestellen. Diese werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie **dürfen** somit **nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden**.

Das Propagandamaterial muss bis am **Freitag, 28. Januar 2005, 12.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei sein. Hinsichtlich Format und Gewicht wird auf die Ziffer 2.2.2. verwiesen.

4.6 Wahlakt und briefliche Stimmabgabe

Es gelten die Ziffern 3.6. und 3.7..

5. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel.ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts (aufgrund des umfangreichen Inhaltes sind spezielle Zustellkuverts mit einem Falz zu verwenden).

6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

7. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Auflage: 900 Ex.

Staatskanzlei (25: an alle Mitarbeiter/innen im Rathaus und in der KDLV)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (2)

Kantonsrat (144)

Oberämter (50; je 10)

Einwohnergemeinden (385; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (126)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Gemeinden (2)

Einwohnergemeinde Olten, Stadtkanzlei, 4600 Olten (15)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil

SIKO, z.Hd. Herrn Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn

CVP, Sekretariat, Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 943, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Postfach 148, 4502 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Jungliberale Bewegung, Daniel Helfenfinger, Grabenacker 197, 4234 Zullwil

Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn

¹ SR 311.0

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn
Amtsblatt (ste)
Medien (42)